

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 34

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man an das Ueberflüssige nicht denken und sich keinen Luxus erlauben.“

Diese Worte haben damals wenig Beachtung gefunden. In dem Gesetz über die Militärorganisation von 1874 ist den Wünschen der Verwaltungs- und Sanitätsoffiziere, was Pferdebewilligung und Fourageberechtigung anbelangt, in vollstem Maasse Rechnung getragen worden. Wir gönnen den Herren von Herzen, dass sie im Frieden reiten dürfen, obgleich dies wenig militärischen Nutzen gewährt. Der Vortheil scheint zu den Auslagen, welche der Eidgenossenschaft erwachsen, nicht im richtigen Verhältniss zu stehen.

Wenn aber das Gesetz auch die Berittenmachung der Aerzte und Verwaltungsoffiziere festsetzt, so sind wir doch heute noch überzeugt, dass es im Mobilisirungsfalle unmöglich sein wird, die sämtlichen Verwaltungsoffiziere und Militärärzte beritten zu machen.

Angesichts des Ernstes der Lage, würde es nicht zu umgehen sein, dass zuerst die Offiziere beritten gemacht werden, welche zur Verrichtung ihrer dienstlichen Funktionen unbedingt beritten sein müssen. Diesen Offizieren die Berittenmachung und das Halten von Pferden möglichst zu erleichtern, ist sehr nothwendig. Gleichwohl haben (und damit möge sich der Verwaltungsoffizier trösten) die Vorschläge des Offiziersvereines der VII. Division wenig Aussicht, vom Bundesrath angenommen zu werden. Die beständige Verabfolgung von Fouragerationen an die berittenen kombattanten Offiziere würde dem Bund eine kolossale Ausgabe verursachen, ohne dass dadurch die Schwierigkeit der Berittenmachung derselben beseitigt wäre.

Es ergibt sich dies schon aus einer flüchtigen Betrachtung der Verhältnisse.

Die Fourage ist nicht die einzige Auslage, welche das Halten eines Reitpferdes bedingt. Bedienung, Stallmiete u. s. w. verursachen auch Kosten. Nicht jeder Milizoffizier ist in der Lage diese finanziell nicht unbedeutenden Opfer zu bringen. Durch die bürgerliche Beschäftigung vollständig in Anspruch genommen, finden die wenigsten Zeit täglich zu reiten; doch von einem Dienst zu dem andern das Pferd im Stalle stehen zu lassen, oder es höchstens an Sonntagen zu benützen, geht nicht an.

Die Fouragebewilligung würde nur denjenigen zu Gute kommen, welche in Folge ihrer Geschäfte genöthigt sind Pferde zu halten oder die bei ihren günstigen Vermögensverhältnissen sich die Annehmlichkeit gestatten dürfen, beständig ein Reitpferd zu halten.

Die Schwierigkeit der Pferdebeschaffung wäre aus diesem Grunde durch die angestrebte Fouragebewilligung nicht gehoben.

Den Anlass zu den Anträgen des Offiziers-

vereins der VII. Division dürfte das in der neuesten Zeit zu Tage getretene Bestreben, die Last der Berittenmachung der Artillerie- und Trainoffiziere u. s. w. von dem Bund und den Kantonen auf den Einzelnen abzuwälzen, gegeben haben, die Folge wird jedoch zeigen, dass dies bei der jetzigen Ergänzungsart des Offizierskorps unstatthaft ist und sich nicht durchführen lässt.

Gerne geben wir zu, dass die Berittenmachung der Offiziere in einem Milizheer ein schwer zu lösendes Problem ist. Die Militärbehörden werden demselben ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden müssen, wenn nicht grosse Verlegenheiten im Falle einer nothwendigen Mobilisirung eintreten sollen.

Vielleicht dürfte eine Erweiterung der Pferderegie in Thun oder Errichtung eines ständigen Remonten-Depots der Kavallerie (welches noch aus andern Gründen wünschenswerth wäre) einen Beitrag zu der Lösung der Frage bieten. Doch die Prüfung derselben wollen wir Fachmännern, die sich mit der Frage eingehender beschäftigt haben, überlassen.

Auf die einzelnen Bemerkungen des Herrn Verwaltungsoffiziers können wir nicht eintreten. Es wird dies möglicher Weise von anderer Seite geschehen.

Ein Akt der Billigkeit wäre es, wenn der Bund den Offizieren, welche Anfangs dieses Jahres in Erwartung einer bevorstehenden Mobilisirung Reitpferde angeschafft haben, die Fourage-Ration für wenigstens einige Monate vergüten würde.

Vielleicht finden sich andere Kameraden veranlasst, ihre Ansichten über die berührten Gegenstände auszusprechen. Es wird uns dies willkommen sein; denn wer die Frage der Berittenmachung unserer Offiziere in der besten Weise löst, wird sich ein Verdienst um unsere Armee und unser Vaterland erwerben. E.

Die Weltstellung Englands, militär-polit. beleuchtet, namentlich in Bezug auf Russland, von Otto Wachs, k. preuss. Major a. D. Mit 7 Karten. Kassel, 1886. Verlag v. Theod. Fischer. Preis Fr. 5. 35.

Diese Schrift des als Essayist längst bekannten und bewährten Verfassers leistet vollständig, was ihr Titel besagt und orientirt in prägnanter Art Offiziere, Staatsmänner, Kaufleute, kurz alle Diejenigen, welche Interesse haben an einer der wichtigsten Fragen der Zeitgeschichte und am Beurtheilen weltgeschichtlicher Probleme einer kaum mehr allzufernen Zukunft. — In erster Linie lernen wir aus der Broschüre die sehr mässigen Defensiv-Einrichtungen der britischen Inseln

selber näher kennen, welche von den Vorkehrungen an der französischen, deutschen und belgischen Küste übertroffen werden.

Es folgt sodann die kurze Skizzirung des englischen Kolonialbesitzes und die aktuellen und projektirten Verbindungen derselben mit dem Mutterlande, sowie die Anstalten zu deren Sicherung.

Ueberblick und rasches Verständniss werden erleichtert durch eine Karte, welche u. a. enthält: Die engl. Seehochstrassen mit deren Dampferfahrzeit.

Aktuelle und projektirte Telegraphen. Staats- und Privat-Kohlenstationen.

Sehr interessant sind die Erörterungen über die Panama-Durchstiche, die Stationen im Mittelmeer und den Suezkanal.

Das Hauptinteresse gipfelt naturgemäss in der Darstellung des Vorgehens Russlands in Zentral- und Ostasien, dessen zähe, langsame, aber durchaus konsequente Methode seltsam absticht von dem „laissez aller“ neuester englischer Staatsmänner.

Das Hauptmotiv Russlands bleibt seit Peter dem Grossen immer: Gewinnung der Meeresküsten, Antheil an der Weltherrschaft, resp. Besitz derselben.

Den Schluss bilden kurze aber präzise Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand und Zustand der englischen Flotte, der englischen Armee und der englischen Telegraphenlinien nach den andern Welttheilen.

Als zwingende Conclusion ergibt sich des Verfassers Urtheil, dass Albion in der 11. Stunde noch trachten sollte, in Bezug auf Heer und Marine einen entscheidenden Schritt vorwärts zu thun, und dass es überhaupt in seinem Interesse läge, die Allianz mit der ersten europäischen Militärmacht zu erstreben, um den drohenden Eventualitäten einer vielleicht nahen Zukunft mit ruhiger Zuversicht entgegenschauen zu können.
Schweizer.

Kleines Kommandobuch für jüngere Unteroffiziere und für Rekruten-Gefreite der Deutschen Infanterie. Nach den neuesten Bestimmungen bearbeitet von Transfeldt, Major und Bataillons-Kommandeur des Ostpreussischen Fusilier-Regiments. Zweite Auflage. Berlin 1887. E. S. Mittler & Sohn. Preis 55 Cts.

In dem kleinen Büchlein finden wir nicht nur die Kommandoworte, sondern auch die Hauptpunkte, welche bei der Ausführung zu beachten sind, kurz angegeben. — Den Veränderungen, welche durch die Einführung des Magazingewehres in dem deutschen Exerzierreglement bedingt sind, wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Das Büchlein wird sicher denjenigen, für welche

es bestimmt ist, gute Dienste leisten. Dasselbe ist aber auch für uns, die wir seit vielen Jahren das Magazingewehr besitzen, nicht ohne Interesse.

Wenn wir einen Blick auf den Inhalt werfen, finden wir hauptsächlich dasjenige behandelt, was der deutsche Unteroffizier bei der praktischen Rekruteninstruktion wissen und anwenden muss.

Das Büchlein gliedert sich in drei Abschnitte; diese betreffen: 1. das Exerzieren; 2. das Turnen und 3. das Bajonnetfechten.

Das Exerzieren umfasst die Ausbildung des einzelnen Mannes für sich, im Trupp und in der Kompagnie.

Dieser Abschnitt beschäftigt sich zunächst mit der Ausbildung ohne Gewehr, oder, wie wir sagen würden, mit der Soldatenschule I. Theil, als: Stellung, Wendungen auf der Stelle, Marsch, Wendungen im Marsch, Laufschrift, Schliessen, Richten. Diesem folgt die Ausbildung mit dem Gewehr: als Stellung, Griffe, Chargirung ohne das Magazin zu füllen, mit Füllen des Magazins, Laden und Schiessen und zwar: a) unter Verwendung des Gewehres als Einzellader, b) unter Verwendung des Gewehres als Mehrlader u. s. w.; Entladen, Entleeren des Magazins, Füllen des Gewehres, Aufpflanzen und Abmachen des Bajonnets, Zusammensetzen der Gewehre, Nachsehen der Gewehre, besondere Griffe der Unteroffiziere. Reihenfolge der Anschlags- und Zielübungen.

In diesem Abschnitt fällt uns zunächst auf, dass man in Deutschland das Wort Wendungen beibehalten hat, während bei uns dasselbe in Folge Dülfelei durch Drehung ersetzt wurde.

Die Reihenfolge bei der Ausbildung ohne Gewehr erscheint zweckmässiger als in unserm Exerzierreglement; denn erst soll der Mann eine richtige Stellung annehmen, dann sich in dieser wenden und endlich marschiren lernen; erst wenn ihm dies beigebracht ist, kann man ihm das Schliessen, Richten u. s. w. beibringen.

Bei dem Laufschrift finden wir die Vorschrift, dass das Gewehr auf die rechte Schulter zu nehmen und am Kolbenhals zu umfassen sei. Beim Laufschrift geschlossener Abtheilungen ist doppelter Gliederabstand vorgeschrieben. Die Laufzeit wird angesetzt: ohne Gepäck 4 Minuten Lauf, 5 Minuten Schritt, 4 Minuten Lauf; mit Gepäck 2 Minuten Lauf, 5 Minuten Schritt, 2 Minuten Lauf.

Bei uns wäre eine bezügliche Vorschrift nicht weniger angemessen. Der Laufschrift soll nicht nach Belieben des Instruirenden geübt und angewendet werden dürfen. Es geschieht sonst leicht des Guten zu viel oder zu wenig.

Bei den Gewehrgriffen finden wir unter anderm die Griffe von „Präsentirt“ und „In Arm“. Ersteres ist sicher gerechtfertigt, denn bei feier-

lichen Gelegenheiten, z. B. bei Empfang der Fahne, des Inspektors u. dgl. soll man einen besondern Griff für die Begrüssung haben. Dieser Griff liesse sich auch bei uns leicht einführen, da er in nichts anderm zu bestehen brauchte, als in der 1. Bewegung von „Schultert Gewehr“, aus der Grundstellung!

Man ist früher bei uns in den sog. Vereinfachungen zu weit gegangen. Es wäre wünschenswerth, da man ja die Reglemente so gerne ändert, dass man von den Verirrungen früherer Zeit etwas zurückkäme. Der Griff „In Arm“ scheint entbehrlich; dagegen vermissen wir den von „Hängt an — Gewehr!“ — Man wird doch in Deutschland den Gewehriemen nicht bloss zur Zierde haben.

Bei dem Schiessen ist der Verwendung des Gewehres als Einzellader und unter Verwendung als Mehrlader besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Ueber die Verwendung des Gewehres als Mehrlader wird gesagt:

„Auf das Kommando: „Fertig!“ wird die unter I. beschriebene Stellung eingenommen. Unmittelbar nach der Ausführung erfolgt das Avertissement: „Magazin!“, worauf der Kammerkнопf nach links gedreht, der Stellhebel ohne Zurückziehen der Kammer mit dem Daumen der rechten Hand zurückgedrückt und dann sofort die Kammer durch Rechtsdrehen des Knopfes wieder geschlossen wird. Es erfolgen nun die Kommandos: „Legt an! Feuer! Geladen!“, bis das Kommando: „Einzellader!“ oder „Gewehr in — Ruh!“ gegeben wird. Das Gesicht des Mannes bleibt dem Ziel zugewendet. War bereits vorher Fertig! gemacht, und soll aus dem Einzelfeuer zur Magazinsalve übergegangen werden, so erfolgt nach dem Kommando: „Geladen!“, schnell das Avertissement: „Magazin!“, worauf das Gewehr beim Oeffnen der Kammer zum Mehrlader gestellt, eine Patrone aus der Tasche auf den Löffel gelegt und die Kammer wieder geschlossen wird. Sodann wird weiter verfahren, wie oben angegeben.

Soll das Magazinfeuer eingestellt, das Gewehr aber als Einzellader weiter benutzt werden, so erfolgt das Kommando: „Einzellader!“, worauf beim Verschieben der Kammer der Daumen der rechten Hand den Stellhebel nach vorwärts drückt.

Ist die Munition des Magazins ganz oder theilweise verschossen, so muss jede Gelegenheit zum Nachfüllen benutzt werden. Es erfolgt dazu nach Einstellen des Feuers das Kommando: „Nachfüllen!“ und während dies ausgeführt wird, das Kommando: „Einzellader!“, worauf nach dem Einführen der neunten Patrone

die Kammer zurückgezogen, der Löffel gehoben und beim Vorführen der Kammer zugleich der Stellhebel wieder nach vorn gedrückt wird.

Ausnahmsweise kann auch nach dem Nachfüllen wieder Magazinfeuer angewendet werden, dann fällt das letzte Kommando: „Einzellader!“ fort.“

Einiges Interesse bieten die Zielübungen, welche umfassen: Die Vorübungen, das Zielen mit in die Zielmaschine geschraubtem oder auf einen Sandsack gelegtem Gewehr, die eigentlichen Anschlag- und Zielübungen, stehend aufgelegt und freihändig, knieend und liegend, bei besonderen Verhältnissen (hinter einem Baum, einer Brustwehr); das Schiessen mit Zielmunition und Zielen und Schiessen auf Auflegegestell mit Platzpatronen.

Es gibt hier einiges, welches bei uns in einigen Kreisen bereits angewendet wird, in andern Beachtung verdienen dürfte.

In Deutschland wird die Ausbildung des einzelnen Mannes für sich und als Theil des Trupps und der Kompagnie unterschieden. Dies ist nach unserer Ansicht gerechtfertigt. Erst muss der Mann einzeln, d. h. für sich ausgebildet werden, dann erst kann er mit Erfolg in eine Abtheilung eingestellt und in dieser instruiert werden.

Wenn es nothwendig ist mehreren Leuten zugleich den ersten Unterricht zu ertheilen, so erscheint es angemessen, wie dies unser Exerzierreglement, Art. 57, bestimmt, die Uebungen zuerst auf einem Glied mit Abstand, dann geschlossen und endlich auf zwei Gliedern vorzunehmen. In Deutschland scheint eine ähnliche Vorschrift nicht zu existiren, gleichwohl ist kaum zu bezweifeln, dass der gleiche Vorgang befolgt werde.

Den Schluss des Abschnittes über Exerzieren bildet die hie und da gebräuchliche Reihenfolge bei Vorstellungen (oder wie wir sagen bei Inspektionen). Aufgeführt werden die vorzunehmenden Griffe, die Chargirung, Wendungen, Schliessen und Richtungen, sowie der Marschbewegungen.

Der II. Theil behandelt das Turnen und zwar: 1. Die Freiübungen, 2. die Gewehrübungen und 3. die Rüstübungen. Bei letzteren wird sehr angemessen empfohlen die Geräte und Gerüste vorher zu revidiren.

Bei unserer kurzen Instruktionszeit kann zwar nur wenig Zeit auf das Turnen verwendet werden. Gleichwohl ist zu bedauern, dass die Rüstübungen wegen Mangel an Geräten und Gerüsten ganz wegfallen müssen. Diese fehlen auf unsern Infanterie-Uebungsplätzen gänzlich. Es ist dies um so auffallender, als man in dieser Beziehung nicht unbedeutende Anforderungen

selbst an die kleinsten und ärmsten Gemeinden stellt.

Die allfällige Einwendung, der Vorunterricht mache solche Geräte und Gerüste entbehrlich, können wir nicht gelten lassen. Diese sind schon nothwendig, um sich zu überzeugen, was die jungen Leute bei dem gymnastischen Vorunterricht gelernt haben.

Der III. Abschnitt ist dem Bajonnetfechten gewidmet. Das Hauptgewicht wird auf das Contrafechten gelegt, dabei aber verlangt, dass stets sämtliche „Schutzmittel“ (Gesichtsmasken, Brustschützer, lederne Handschuhe u. s. w.) angelegt werden.

Bei dem Turnen scheint der Vorgang systematisch und zweckmässig. Von dem Leichtern wird zum Schwerern übergegangen. Zum rationalen Fechtunterricht, wie er angeführt wird, würde uns die Zeit fehlen.

Das Büchlein gibt einen bessern Einblick in die Elementarübungen des Mannes und des Trupps, als dieses die ausführlichen deutschen Reglemente vermöchten.

Wer sich für die behandelten Gegenstände interessirt und Vergleichen anstellen wird, dem kann das Büchlein gute Dienste leisten.

Vom gleichen Verfasser ist noch ein Kommando-Buch für Offiziere, und zwar bereits in 3. Auflage erschienen. Wir werden solches nächstens ebenfalls besprechen. △

Eidgenossenschaft.

— (Truppenzusammenzug.) Die Militärdirektion des Kantons Zürich vermittelt folgende Bekanntmachung:

Das schweizerische Militärdepartement bringt zur Kenntniss, dass für die im September stattfindenden Feldübungen der VII. Division und der Infanteriebrigaden nebst Spezialwaffen der VI. Division die Gegend zwischen Frauenfeld-Wyl-Winterthur in Aussicht genommen ist und dass insbesondere für die Divisionsmanöver bezüglich Kulturschaden am hauptsächlichsten die Gegenden in Anspruch genommen werden, welche durch eine Linie von Elgg-Schneitberg-Hagenbuch-Matzingen-Lommis-Bettwiesen-Münchweilen-Guntershausen-Elgg umschrieben werden könne; für die Brigadeübungen bei der VI. Division werde speziell der Terrain-Abschnitt zwischen Effretikon-Kollbrunn-Turbenthal-Hittnau-Wetzikon-Esslingen-Forch-Volketsweil-Effretikon in Aussicht genommen. Auf Ansuchen des schweizerischen Militärdepartements wird nun die landwirthschaftliche Bevölkerung der bezeichneten Gegenden eingeladen, die zur Einheimung der reifen Feldfrüchte erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu treffen, immerhin in der Meinung, dass allfälliger Schaden, der nicht durch rechtzeitige Einheimung vermieden werden konnte, durch einen Feldkommissär ermittelt und nach den reglementarischen Vorschriften bezahlt werden soll. Als voraussichtlicher Inspektionsplatz wird das Feld westlich von Aadorf-Hagstall bezeichnet; die Eigenthümer der in Frage kommenden Grundstücke sind durch die zuständigen Gemeindebehörden anzuweisen, dasselbe nicht vor der Inspektion am 15. September zur Wiederbesamung zu pflügen. Die Gemeinderäthe derjenigen Kantonsgegenden, in welche

Truppen verlegt werden, werden ersucht, den Truppen gute Aufnahme zu verschaffen und die Kommandos, soweit nöthig zu unterstützen.

VII. Division. (Als allgemeines Programm über die Theilnehmung) entnehmen wir dem Generalbefehl des Hrn. Oberstdivisionär Vögeli:

„Die Truppen rücken mit den, aus dem Tableau sich ergebenden Ausnahmen, am 8. September aus ihren Vorkurs-Kantonementen ab.

Donnerstag, 8. Sept.: Brigadeweise Regimentsübungen mit theilweisem Zuzug von Spezialwaffen.

Freitag und Samstag, 9. und 10. Sept.: Uebungen von Brigade gegen Brigade, mit Spezialwaffen.

Sonntag, 11. Sept.: Feldgottesdienst, Ruhetag.

Montag bis Mittwoch, 12.—14. September: Divisions-Übungen.

Donnerstag, 15. Sept.: Inspektion der vereinigten VI. und VII. Divisionen.

Freitag, 16. Sept.: Entlassung.

— (Fremde Offiziere.) Am diesjährigen eidgenössischen Truppenzusammenzug werden folgende französische Offiziere theilnehmen: Herr Oberst Jeannerod, Hauptmann Le Bleu und der Militärattaché der französischen Botschaft.

— (Militärversicherung.) Die Zeitungen berichten: „In militärischen Kreisen der VI. Division sei der Gedanke aufgetaucht, für die Dauer der bevorstehenden Herbstmanöver die Truppen gegen Unfall zu versichern. Eine Gesellschaft habe bereits einen Versicherungsantrag gemacht, wonach per Mann 1 Fr., per Offizier Fr. 3. 50 zu zahlen wären; wird ein Versicherter bei Ausübung seines Dienstes arbeitsunfähig, so erhält er ein Taggeld von 3 beziehungsweise 10 Fr., im Todesfall 3000 beziehungsweise 10,000 Fr. Nach einer Mittheilung in der „Z. P.“ würde die Versicherung während des Truppenzusammenzuges sich nicht bloss auf die Manövertage, sondern auch auf die Zeit des Vorkurses beziehen. Die Polizisten sollen jeweils auf die Chefs der Waffenabtheilungen ausgestellt werden, welche die Prämien von den Offizieren und Soldaten einziehen lassen, wobei natürlich jeder einzelne, der nicht versichert sein will, sich ausschliessen kann. Gegenwärtig ist in dieser Weise bereits der Divisionspark in Frauenfeld versichert, und man darf erwarten, dass die praktische Massregel auch weiter Anklang findet.“

In den Kreisen der Infanterie wird dem Projekt weniger Begeisterung entgegengebracht, da man dort findet, dass es Sache des Bundes, der die Truppen aufbietet, wäre, den Versicherungsbetrag zu entrichten.

— (Militärlieferungen.) Der „Winterthurer Landbote“ schreibt: „Angesichts der Art und Weise, wie das nöthige Fleisch, Heu und Stroh für den bevorstehenden Truppenzusammenzug beschafft wird, erlauben wir uns, aufmerksam zu machen, dass letztes Jahr bei den grossen Manövern im Elsass der Bedarf des ganzen Armeekorps an Schlachtvieh, Ochsen und Kühe, Holz, Heu und Stroh jeweils in den betreffenden Ortschaften gekauft wurde und man sich dabei derart gut befunden hat, dass man diesen Modus auch für die Zukunft anwenden wird. Es macht sich bei der deutschen Armeeverpflegung überhaupt das Bestreben kund, mehr und mehr die Bedürfnisse direkt vom Produzenten zu kaufen und die Lieferanten zu umgehen. — Ob ein derartiger Versuch sich nicht auch bei uns einmal machen liesse, nachdem seit einiger Zeit ohnehin nur inländische Ochsen als Schlachtvieh angekauft werden?“

— (Schweizerisches Militärreiten.) Der Kavallerie-Verein der Zentralschweiz hat ein schweizerisches Militärreiten arrangirt, das Sonntag den 25. September 1887 in Langenthal abgehalten wird. Aus dem Programm der ver-